

Todesfall

Was ist zu beachten?

Verfügungsmöglichkeiten Vermögenswerte

Sobald die Obwaldner Kantonalbank vom Tod eines Kunden erfährt, sperrt sie vorsorglich das Konto/Depot und stellt die Kundenbeziehung auf „Erben“ um. Diese Umstellung muss erfolgen, da ab dem Todesdatum des Kunden alle Erben nur gemeinsam über die Vermögenswerte verfügen können.

Todesfallkosten

Die im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallenden Kosten begleicht die Obwaldner Kantonalbank gegen Vorweisung einer Rechnung oder Quittung ab dem Konto.

Renten/Erwerbseinkommen

Der Ehepartner oder eingetragene Partner kann über Renten und ein Erwerbseinkommen die auf das Konto des verstorbenen Partners überwiesen werden verfügen. Er muss dafür ein neues Konto eröffnen und dieses Konto dem Auszahler der Rente oder des Erwerbseinkommens mitteilen.

Vollmachten

Bestehende Vollmachten sind zu überprüfen. Sie bleiben grundsätzlich weiterhin gültig, jedoch sind die Verfügungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Jeder Erbe kann eine Vollmacht zu jederzeit widerrufen oder ein Konto/Depot sperren lassen. Das Aufheben einer Sperrung können die Erben nur gemeinsam veranlassen.

Und-Konto/Schrankfach

Bei einem gemeinsamen Kundenstamm (Und-Konto) kann der überlebende Kontoinhaber in einem begrenzten Umfang über die Vermögenswerte verfügen. Nur mit Zustimmung der Erben gewährt die Obwaldner Kantonalbank weitergehende Verfügungen.

Sofern die Neuregelung der Unterschriften noch nicht erfolgt ist, müssen Schrankfächer in Anwesenheit eines Bankangestellten geöffnet werden. Die Zustimmung aller Erben ist nötig, um Wertgegenstände zu entnehmen.

Unterlagen/Neuregelung Bankdokumente

Der Obwaldner Kantonalbank ist möglichst rasch ein amtliches Erbenverzeichnis und nach einer Frist von 3 Monaten eine Erbenbescheinigung einzureichen. Aufgrund dieser Dokumente stellt die Obwaldner Kantonalbank die Bankdokumente neu aus und die Erben bestimmen die Bevollmächtigten.

Gut zu Wissen

Sofern ein Willensvollstrecker eingesetzt ist, kann dieser allein über die Vermögenswerte verfügen, sobald der Bank ein Willensvollstreckerzeugnis eingereicht wurde.

Jeder Erbe ist jedoch berechtigt, über das Konto/Depot Auskunft zu verlangen.

Konto/Depotauszüge per Todestag werden kostenlos erstellt. Werden Vollständigkeitsbescheinigungen verlangt oder sind den Erben weitergehende Auskünfte zu erteilen, so verrechnet die Bank die gemäss Preisliste publizierten Tarife.